

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Logistikdienstleistungen

Gültig ab 1. Januar 2023

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Logistikdienstleistungen (nachfolgend „AGB“) regeln den Warenbezug durch Kunden bei Alloga AG (nachfolgend „Alloga“). Alloga ist berechtigt, diese AGB im Auftrag des Herstellers bzw. des Eigentümers der Produkte (nachfolgend „Partner“) gegenüber dem Kunden zur Anwendung zu bringen. Soweit in den vorliegenden AGB Alloga erwähnt wird, handelt diese stets im Auftrag und nach Vorgabe des Partners.

Von diesen AGB abweichende Bestimmungen gelten nur dann, wenn direkt zwischen dem Partner und dem Kunden andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Alloga hat keinen Einfluss auf die vertragliche Beziehung zwischen dem Partner und dem Kunden.

Es gilt die jeweils aktuellste Fassung der AGB, welche auf der Homepage der Alloga (www.alloga.ch) einsehbar ist.

2 Lieferservice

2.1 Allgemeine Lieferfristen

Sofern die Bestellung bis 13.30 Uhr bei Alloga eintrifft, werden die Produkte am folgenden Arbeitstag zugestellt. Kühlprodukte werden in der Kühlbox oder per Kühltransport befördert und von Montag bis Freitag zugestellt. Auf Wunsch des Kunden und gegen entsprechende Verrechnung der Zusatzkosten werden Bestellungen zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr per Express verarbeitet.

2.2 Eigentumsvorbehalt

Der Verkauf der Produkte erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, der sich auf alle Bestandteile, inkl. Zubehör der Produkte erstreckt. Der Partner bleibt Eigentümer der Produkte bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. Zinsen und allfälligen weiteren Kosten. Alloga ist berechtigt, auf besonderen Auftrag des Partners hin, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im zuständigen Register eintragen zu lassen.

Eine Pfändung oder anderweitige Beschlagnahmung der Produkte hat der Kunde Alloga unverzüglich mitzuteilen; zudem muss er das zuständige Betreibungsregisteramt über den bestehenden Eigentumsvorbehalt informieren.

2.3 Lieferschein

Der Kunde erhält mit jeder Lieferung einen Lieferschein (Packliste), welcher über die abgelieferten Produkte, die Artikelnummern, die Chargen sowie die Mengen Auskunft gibt.

2.4 Lieferannahme

Der Kunde hat die abgelieferten Produkte unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit und Schäden hin zu überprüfen und den Empfang zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind dem Kundenservice innert 5 (fünf) Tagen nach Lieferung bei Raumtemperaturware und sofort bei Kühlware, bei Transportschäden inkl. einem aussagekräftigen Foto, schriftlich zu melden. Andernfalls anerkennt der Kunde die Lieferung als vertragsgemäss erfolgt.

Vom Kunden resp. Partner gewünschte Stockwerk- oder Untergeschosslieferung werden zusätzlich verrechnet.

3 Beanstandungen / Retouren

Falschlieferungen werden Alloga intern abgeklärt (evtl. inkl. Inventar der Warenlager).

Der Entscheid über die Massnahmen (wie z.B. Gutschrift, Rücksendung, neue Lieferung usw.) wird gemäss den Richtlinien des Partners gefällt. Der Kunde hat sich direkt beim Partner über die entsprechenden Konditionen und Bedingungen (u.a. Einhaltung der GDP-Richtlinie) zu erkundigen bzw. diese direkt mit dem Partner zu vereinbaren. Alloga hat keinen Einfluss auf den Entscheid über die Massnahmen bzw. die Konditionen und Bedingungen. Retouren aufgrund einer fehlerhaften Bestellung des Kunden sind jedenfalls kostenpflichtig.

4 Bestell- und Preissystem

4.1 Bestellsystem

Kunden können bei Alloga ausschliesslich schriftlich oder mittels elektronischem Bestellsystem (EDI) bestellen. Eine telefonische Bestellung ist ausgeschlossen.

4.2 Preisbestimmung

Die Fakturierung erfolgt zu den im Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preisen. Der Kunde kann jederzeit beim Partner die aktuellen Preise anfragen. Preise können jederzeit durch den Partner und ohne Vorankündigung geändert werden. Angaben von Alloga sind unverbindlich.

Alloga AG führt die Lieferung der aufgeführten Artikel gemäss den Angaben und Weisungen der Vertriebsgesellschaft aus. Die Rechnung führt die anwendbaren Preise und die gewährten Konditionen auf. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität (Art. 55 HMG) und Transparenz (Art. 56 HMG, Art. 10 VITH) sowie zur Weitergabe von Vergünstigungen (Art. 56 Abs. 3 KVG; Art. 76a ff. KVV) liegt in der Verantwortung des Leistungserbringers (Auftraggeber/Warenempfänger).

4.3 Lieferkosten

Die Lieferkosten werden, je nach Vereinbarung mit dem Partner, dem Kunden verrechnet. Massgebend sind immer die vom Partner angegebenen Preise. Angaben von Alloga sind unverbindlich.

5 Rechnungs- und Zahlungssystem

5.1 Rechnungsstellung

Alloga stellt täglich Rechnungen für die gelieferten Produkte aus.

Der Kunde kann innert 5 (fünf) Tagen begründet Einwände gegen eine Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als akzeptiert. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle ausstehenden und noch nicht fälligen Beträge umgehend zu bezahlen.

5.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist fällig und zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

5.3 Folgen des Zahlungsverzugs

Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, kann der Partner die weitere Erbringung von Leistungen ohne weitere Ankündigung unterbrechen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen, Sicherheiten wie Bankgarantien, Debitorenzessionen verlangen, Anträge des Kunden ablehnen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Alloga hat keinen Einfluss auf die vom Partner getroffenen Massnahmen.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen, wie namentlich Administrativ- und Mahngebühren, Verzugszinsen sowie Anwalts- und Gerichtskosten.

5.4 Verrechnungsausschluss

Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit den Forderungen von Alloga bzw. des Partners zu verrechnen.

6 Haftung – Übertragung von Nutzen und Gefahr

6.1 Haftung

Alloga bzw. der Partner haften nur für Schäden, die dem Kunden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten entstanden sind. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

6.2 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den Produkten gehen mit der Ablieferung der Produkte beim Kunden oder, wenn der Partner eine Transportversicherung abgeschlossen hat, mit der Übergabe der Produkte an den externen Transporteur auf den Kunden über. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Partner.

7 Datenschutz

Der Kunde willigt ein, dass Alloga im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Daten erhebt, speichert und bearbeitet. Diese können an den jeweiligen Partner oder an Logistik- und Transportdienstleister inner- und ausserhalb der Galenica Gruppe weitergeleitet werden, jedoch nur in dem Umfang, als dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig ist.

8 Gesundheitliche Vorschriften

Bestimmte Produkte dürfen nur an Kunden abgeliefert werden, welche über eine entsprechende Praxis- bzw. Betriebs-, Berufsausübungs- oder über eine andere behördliche Bewilligung verfügen. Die Abgabekompetenzen und somit auch die Erlaubnis zum Bezug von Produkten sind über die nationalen und die kantonalen Vorschriften geregelt.

Der Kunde bestätigt mit der Bestellung, dass er über die erforderlichen Bewilligungen verfügt. Im Rahmen der Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden die entsprechenden Informationen im System von Alloga aufgenommen. Der Kunde muss Alloga unverzüglich über jeden Umstand informieren, welcher seine Praxis- oder Betriebsbewilligung bzw. seine Bezugs Erlaubnis beeinträchtigt.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand sowie das anwendbare Recht richten sich nach dem Vertrag zwischen dem Kunden und dem Partner. Sofern keine Vereinbarung existiert, sind für Streitigkeiten, welche aus diesen AGB resultieren, ausschliesslich die Gerichte in Bern, zuständig unter ausschliesslicher Anwendung des schweizerischen Rechts (exkl. UN-Kaufrecht und Internationales Privatrecht).